

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 12.07.2018 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtiger Tatbestand

Für die Benutzung der Friedhöfe und für Amtshandlungen im Rahmen der Friedhofssatzung sind Gebühren nach dem als Bestandteil zu dieser Friedhofsgebührensatzung gehörenden Tarif zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Bestattungen, die sonstige Benutzung der Einrichtungen, Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung, den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten ist verpflichtet,
 1. wer sie beantragt,
 2. wer die Zahlung der Gebühren durch eine von der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr übermittelte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetz haftet, z. B. der Erbe oder Bestattungspflichtige nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW).
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Vorausleistungen

Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

**§ 5
Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der erbrachten Leistung bzw. der Inanspruchnahme der Einrichtung.

**§ 6
Sonderleistungen**

Soweit im Einzelfall Leistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlichen entstandenen Kosten berechnet.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich vom 16.05.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 13.07.2018

M. Venten
Bürgermeister

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

1. Benutzungsgebühren	EUR
1.1 Unterbringung eines Verstorbenen in einer Leichenzelle	232
1.2 Benutzung des Kapellenraumes	234
2. Bestattungsgebühren	
2.1.1 für die Erdbestattung einer Person ab dem 5. Lebensjahr und	997
2.1.2 für die Erdbestattung einer Person bis zum vollendetem 5. Lebensjahr und für Tod- und Fehlgeburten	481
2.2.1 Urnenbestattung	783
2.2.2 anonyme Urnenbestattung	693
2.2.3 Beisetzung in Urnenstele und Hochbeet	443
2.3 für die Gestellung von Sargträgern oder Urnenträger werden je Träger erhoben - bei Erdbestattungen 6 Träger - bei Urnenbeisetzungen 2 Träger	36
2.4 Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen	78
3. Umbettungen	
3.1 für die Wiederbestattung bei - Umbettung eines Sarges (Person ab dem 5. Lebensjahr) - Umbettung einer Urne	880 693
3.2 Ausgrabung bei Urnenumbettungen	367
Ausgrabungen von Särgen erfolgen nicht durch die Stadt.	
4. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen	
4.1 Reihengrabstätten	
4.1.1 Erdreihengrabstätte für 30 Jahre	1.236
4.1.2 Erdrasenreihengrabstätte für 30 Jahre einschließlich Pflege für 30 Jahre	2.605
4.1.3 Erdreihengrabstätte für Verstorbenen unter 5 Jahren für 25 Jahre (Kindererdreihengrabstätten)	497

4.2 (Erd)wahlgrabstätten	EUR
4.2.1.1 Wahlgrabstätte für 30 Jahre, je Stelle	1.728
4.2.1.2 Wahlgrabstätte für 30 Jahre, je Stelle in Feld mit Allgm. Gestaltungsvorschriften	1.992
4.2.2 Wald- und Familiengrabstätte für 30 Jahre, je Stelle	2.622
4.2.3 Erdwahlgrabstätte für Verstorbenen unter 5 Jahren für 25 Jahre (Kindererdwahlgrabstätten)	497
4.2.4 Rasenwahlgrabstätte, einschließlich Pflege für 30 Jahre	3.378
4.2.5 Rasenwahlgrabstätte mit Pflanzstreifen, einschließlich Pflege für 30 Jahre	3.378
4.3 Urnenreihengrabstätten	
4.3.1. Urnenreihengrabstätte für 25 Jahre	929
4.3.2 Urnenrasenreihengrabstätten, einschließlich Pflege für 25 Jahre	1.651
4.3.3 Urnengemeinschaftsanlage, einschließlich Pflege für 25 Jahre	1.312
4.3.4 Urnengemeinschaftsanlage für Baumbestattungen, einschließlich Pflege für 25 Jahre	1.299
4.3.5 Urnengrabstätte anonym, einschließlich Pflege für 25 Jahre	1.140
4.4 Urnenwahlgrabstätten	
4.4.1 Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre	1.918
4.4.2 Urnenrasenwahlgrabstätte, einschließlich Pflege für 25 Jahre	2.702
4.4.3 Baumfamiliengrabstätte, einschließlich Pflege für 25 Jahre	2.322
4.4.4 Urnenkammer im „Haus der Erinnerung“ (Urnenhalle), einschließlich Pflege für 25 Jahre	2.889
4.4.5 Urnenkammer in Urnenstele (draußen), einschließlich Pflege für 25 Jahre	2.816
4.4.6 Urne im Hochbeet, einschließlich Pflege für 25 Jahre	2.645

5. zusätzliches Bestattungsrecht **EUR**

5.1 auf derselben Grabstelle einer (Erd)wahlgrabstätte
oder Urnenwahlgrabstätte 671

6. Umwandlung Grabart

6.1 von Wahlgrabstätte in Rasenwahlgrabstätte,
einschließlich Pflege für 30 Jahre 1.436

6.2 von Wahlgrabstätte in Rasenwahlgrabstätte mit Pflanzstreifen,
einschließlich Pflege für 30 Jahre 1.436

Die Grabstätte ist mindestens für den Zeitraum bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit umzuwandeln. Die Gebühren werden dann taggenau für diesen Zeitraum berechnet.

7. Wiedererwerb, Vorerwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

7.1 Bei Wiedererwerb oder Vorerwerb des Nutzungsrechtes an (Erd)wahlgrabstätten - um weitere 1 bis 30 Jahre und bei Urnenwahlgrabstätten um 1 bis 25 Jahre - sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung jahrgenau (orientiert an Ziffer 4.2 und 4.4) zu zahlen.

7.2 Zur Wahrung der Ruhefrist - von 30 Jahren bei Erdbestattungen bzw. von 25 Jahren bei Urnenbeisetzungen - sind bei Bestattungen/Beisetzungen, bei denen die restliche Nutzungsfrist weniger als 30 Jahre bzw. 25 Jahre beträgt, für den fehlenden Zeitraum taggenau (orientiert an Ziffer 4.2 und 4.4) Gebühren zu zahlen.

8. Ausstellung einer Urkunde für Grabstätten

8.1 Urkunde für Wahlgrabstätten 22

9. Genehmigungen

9.1 Genehmigung Umbettungsantrag 187

9.2 Genehmigung für die Errichtung von baulichen Anlagen
(Grabmale, Liegeplatten, Einfassungen und Kantsteine) und
Gravur/Sandstrahlung von Verschlussplatten an Urnenstelen 99

9.3 Zulassungsgenehmigung für Gewerbetreibende 77